

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 271

Nr. 26

München, den 21. November

1949

Inhalt:

<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an berufsmäßige Wehrmattsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. Aug. 1948 (GVBl. S. 147) vom 28. September 1949</i>	S. 271	<i>sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken v. 2. April 1931 (GVBl. S. 105) vom 27. September 1949</i>	S. 273
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Krankenhausverbandes Coburg vom 25. Oktober 1949</i>	S. 271	<i>Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 20. Oktober 1949</i>	S. 273
<i>Verordnung zur Abänderung der I. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. 4. 1948 vom 14. Juni 1949</i>	S. 271	<i>Verordnung über die Übernahme der Städt. Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuckwarenindustrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen Staat v. 26. Oktober 1949</i>	S. 273
<i>Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949</i>	S. 272	<i>Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 26. Oktober 1949 I B 2—3054/55 betr. Vollzug des Gesetzes über die beamteten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister</i>	S. 273
<i>Zweite Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 5. Oktober 1949</i>	S. 273	<i>Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 3. November 1949 Nr. I B 1—3503 b 2 über Vorbildung und Wirkungskreis der Kreisbaumeister</i>	S. 274
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien</i>		<i>Berichtigungen</i>	S. 274

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an berufsmäßige Wehrmattsangehörige und ihre Hinterbliebenen v. 12. Aug. 1948 (GVBl. S. 147) Vom 28. September 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an berufsmäßige Wehrmattsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GVBl. S. 147) werden die Worte „Ergänzung und“ gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft.

München, den 28. September 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Krankenhausverbandes Coburg Vom 25. Oktober 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Bildung des Krankenhausverbandes Coburg vom 27. Aug. 1921 (GVBl. S. 405) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. III erhält folgende Fassung:

„Von den vier Mitgliedern werden zwei durch den Kreistag Coburg, je eines durch die Stadträte Coburg

und Neustadt bei Coburg jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.“

Art. 9 Abs. IV wird aufgehoben.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zur Abänderung der I. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. 4. 1948 Vom 14. Juni 1949

Auf Grund des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 4 und 5 der I. Verordnung des Bayer. Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 15. 4. 1948 (GVBl. S. 111) werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. I Satz 2 wird das Wort „vier“ durch „zwei“ und das Wort „zwei“ durch „einer“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Wiedergutmachungsbehörde kann den Versuch einer gütlichen Einigung gemäß Art. 62 Abs. 3 des Ges. Nr. 59 der Militärregierung dem Güteausschuß oder einem Mitglied des Güteausschusses übertragen.

Der Versuch einer gütlichen Einigung gilt gemäß Art. 62 Abs. 3 des Ges. Nr. 59 der Militär-

regierung als erfolglos, wenn eine der Parteien der Wiedergutmachungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, daß sie Vergleichsverhandlungen ablehne.

In einer vor der Wiedergutmachungsbehörde, dem Güteausschuß oder einem Einzelmitglied des Güteausschusses getroffenen gütlichen Einigung (Vergleich) kann eine Auflassung erklärt werden. Diese Vorschrift gilt auch für die bisher geschlossenen Vergleiche.

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Neufassung des § 5 Abs. III mit Wirkung vom 10. 11. 1947, im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

München, den 14. Juni 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater

Vom 15. Juni 1949

Auf Grund des § 11 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (GVBl. S. 45) und in Vollzug des § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 4) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Errichtung der Ausschüsse

Die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse (§ 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105) werden beim Staatsministerium für Wirtschaft errichtet.

§ 2

Zusammensetzung der Zulassungsausschüsse

- (1) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus je vier Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu berufen.
- (2) Die Zulassungsausschüsse setzen sich zusammen aus:
 - einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,
 - einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
 - einem Vertreter des betreffenden Berufsstandes,
 - einem Vertreter der Wirtschaft.

§ 3

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Prüfungsausschüsse für Wirtschaftsprüfer und für Bücherrevisoren bestehen aus je sechs Mitgliedern, die Prüfungsausschüsse für Steuerberater aus vier Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu berufen.
- (2) Die Prüfungsausschüsse für Wirtschaftsprüfer und für Bücherrevisoren setzen sich zusammen aus:
 - einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,
 - einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
 - einem Inhaber eines Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre,
 - zwei Vertretern des betreffenden Berufsstandes,
 - einem Vertreter der Wirtschaft.

- (3) Der Prüfungsausschuß für Steuerberater setzt sich zusammen aus:
 - einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft,
 - einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
 - einem Vertreter des Berufsstandes,
 - einem Vertreter der Wirtschaft.

§ 4

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse für Wirtschaftsprüfer und für Bücherrevisoren und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, die Mitglieder der Ausschüsse für Steuerberater und ihre Stellvertreter durch das Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen berufen, und zwar:
 - der Inhaber eines Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre auf Vorschlag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 - die Vertreter der Berufsstände auf Vorschlag von Organisationen ihres Berufsstandes,
 - die Vertreter der Wirtschaft auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern.
- (2) Die Vertreter der Berufsstände und der Wirtschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 5

Vorsitz

In den Ausschüssen für Wirtschaftsprüfer und für Bücherrevisoren führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, in den Ausschüssen für Steuerberater der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen den Vorsitz.

§ 6

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Ein Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Die Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung (§ 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105). Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft; bei der Geschäftsordnung der Ausschüsse für Steuerberater ist die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erteilen.

§ 8

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Ausschüsse haben über alle Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Nichtbeamtete Ausschußmitglieder sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 15. Juni 1949

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Hanns Seidel, Staatsminister

Zweite Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierberei- nungssachen an einzelne Gerichte

Vom 5. Oktober 1949

Auf Grund des § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Bereini-
gung des Wertpapierwesens (Wertpapierberei-
nungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949,
Seite 295) wird verordnet:

§ 1

Soweit im Wertpapierbereinigungsgesetz und sei-
nen Durchführungsbestimmungen den Oberlandes-
gerichten Aufgaben übertragen sind, ist in Bayern
allein das Oberlandesgericht München zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.
München, den 5. Oktober 1949

Stellv. Ministerpräsident u. Staatsminister d. Justiz
Dr. Josef Müller

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Ab-
gabe starkwirkender Arzneien sowie die Be-
schaffenheit und Bezeichnung der Arznei-
gläser und Standgefäße in den Apotheken
vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105)

Vom 27. September 1949

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Straf-
gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2
Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafbuchgesetzes wird be-
stimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirken-
der Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeich-
nung der Arzneigläser und Standgefäße in den
Apotheken vom 2. April 1931 (GVBl. S. 105) in der
Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1949 (GVBl.
S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort „Tetronal“ ein-
gefügt „Thiourazole“;
2. in dem der Verordnung angeschlossenen Ver-
zeichnis wird nach dem Vortrag „Theophyllin“
eingefügt das Wort „Thiourazole“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949
in Kraft.

München, 27. September 1949

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Anker Müller, Staatsminister

Verordnung

über den Verkehr mit Geheimmitteln und
ähnlichen Arzneimitteln

Vom 20. Oktober 1949

Auf Grund des § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB. und des
Art. 72 a PolStGB. in Verbindung mit § 1 Satz 1 der
Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln
und ähnlichen Arzneimitteln vom 26. Juli 1907 (GVBl.
S. 593) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Jan-
uar 1923 (GVBl. S. 18), vom 24. Dezember 1924 (GVBl.
S. 244), vom 16. Februar 1929 (GVBl. S. 11) und vom
6. November 1933 (GVBl. S. 435) wird bestimmt:

1. In dem der vorbezeichneten Verordnung über den
Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arz-

neimitteln als Anlage A angefügten Verzeichnis
wird das unter Nr. 90 aufgeführte Mittel, nämlich
„Retterspitzwasser Schecks (auch als Heilwickel-
bäder von M. Retterspitz)“
gestrichen.

2. Diese Verordnung tritt am 1. November 1949 in
Kraft.

München, 20. Oktober 1949

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Schwalber, Staatssekretär

Verordnung

über die Übernahme der Städt. Fachschule
für die Gablonzer Glas- und Schmuckwaren-
industrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen
Staat

Vom 26. Oktober 1949

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht
und Kultus erläßt folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1949 wird die Städtische
Fachschule für die Gablonzer Glas- und Schmuck-
warenindustrie in Kaufbeuren auf den Bayerischen
Staat übernommen.

§ 2

Die Staatliche Fachschule für die Gablonzer Glas-
und Schmuckwarenindustrie Kaufbeuren untersteht
in schulischer Hinsicht unmittelbar dem Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus. An
der Fachschule wird eine Amtskasse errichtet, die
vom Stadtrat in Kaufbeuren geführt wird. Zustän-
dige Oberkasse ist die Regierungshauptkasse in
Augsburg. Rechnungsprüfungsstelle ist das Ober-
finanzpräsidium München, Zweigstelle (Rechnungs-
amt) in Augsburg. Übergeordnete Behörde im Sinne
der §§ 3 Abs. 2, 43 Abs. 2, 45 Abs. 4, 47 Abs. 2 und
51 Abs. 4 der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die
Regierung von Schwaben in Augsburg.

§ 3

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus
erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

München, den 26. Oktober 1949

Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus
Dr. Alois Hundhammer

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom
26. Oktober 1949 I B 2 — 3054/55 betr.

Vollzug des Gesetzes über die beamten- und
dienststrafrechtliche Stellung der Landräte
und Bürgermeister

Auf Grund des Art. 10 des Gesetzes über die
beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der
Landräte und Bürgermeister vom 30. 5. 1949 (GVBl.
S. 119) werden für die Durchführung von Dienst-
strafverfahren gegen Landräte und Bürgermeister
sowie ihre Stellvertreter folgende Ausführungsbe-
stimmungen erlassen:

1. Im Verfahren gegen Landräte und Bürger-
meister sowie ihre Stellvertreter wirken als Bei-
sitzer der Dienststrafkammern und als nichtrichter-
liche Beisitzer des Dienststrafhofes Landräte und
Bürgermeister mit. Einer der Beisitzer soll die
gleiche haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit wie der
Beschuldigte ausüben.

2. Die Beisitzer werden dem Landespersonalamt
vom Landkreisverband Bayern, vom Bayer. Städte-
verband und vom Verband der Landgemeinden
Bayerns vorgeschlagen.

Dr. Anker Müller, Staatsminister

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom
3. November 1949 Nr. I B 1 — 3503 b 2 über
Vorbildung und Wirkungskreis der Kreis-
baumeister

Auf Grund des Art. 38 der Bezirksordnung vom
17. 10. 1927 (GVBl. S. 325) wird verordnet:

§ 1

Als fachliche Mindestvorbildung für die An-
stellung als Kreisbaumeister wird das erfolgreiche
Bestehen der Abschlußprüfung einer staatlichen
oder staatlich anerkannten höheren technischen
Lehranstalt (Staatsbauschule — Abteilung für Hoch-
bau) und eine mindestens vierjährige praktische
Tätigkeit im öffentlichen Baudienst oder privaten
Baugewerbe festgelegt. Die Landratsämter haben
bei den Ausschreibungen freier Stellen hierauf hin-
zuweisen.

§ 2

Wird für die Übernahme einer Privatstätigkeit
durch Kreisbaumeister eine Genehmigung erteilt, so
dürfen die Kreisbaumeister nicht selbst ihre eigenen
Entwürfe prüfen und die Ausführung ihrer Bauten
bauaufsichtlich überwachen. Die von ihnen gefe-
tigten Baupläne für öffentliche oder private Bauten
sind vom zuständigen Landbauamt nach § 66
Abs. 1—3 der Bauordnung zu behandeln.

Dr. Anker Müller, Staatsminister

Berichtigungen

Im Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder
des Verfassungsgerichtshofs vom 3. 9. 1949 (GVBl.
S. 229) muß § 5 Abs. 1 richtig lauten:

„(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Sep-
tember 1947 in Kraft.“

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über
die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September
1946 (GVBl. S. 281) vom 30. Sept. 1949, GVBl. S. 258
muß Artikel 4 richtig lauten:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „.....“
und Artikel 5 muß lauten:

§ 26 Abs 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „.....“
in Artikel 15 Zeile 9 muß es richtig heißen:
„dem Berufungsbeklagten,“

Bei der im GVBl. 1949 Nr. 21 vom 6. 9. 1949 auf
Seite 218 ff. veröffentlichten Entscheidung des Bayer-
ischen Verfassungsgerichtshofes wegen Verfassungswid-
rigkeit des Gesetzes über das Nutzungsrecht bei
Wohnungsbeschlagnahmen vom 17. 11. 1948 (GVBl.
S. 260) sind die im folgenden aufgeführten Fehler zu
berichtigen:

Stelle				falscher Wortlaut:	muß richtig lauten:
Seite	Spalte	Absatz	Zeile		
220	links	III	4	angewiesen	angenommen
221	links	I	19	in Art. 184 BV. findet daher keine Stütze	findet daher in Art. 184 BV. keine Stütze
221	rechts	I	6	offenbar	offenbarer
221	rechts	II	7	ibr	ihres
221	rechts	II	8	Gebrauch	Gebrauches
221	rechts	II	8	ihre	ihrer
221	rechts	III	8 u. 9	VfGHG § 54 Abs. 4	(VfGHG § 54 Abs. 4.)
221	rechts	IV	14	(Art. 123 I, 139 des ...)	(zu vergleichen auch Art. 123 I, 139 des ...)

Bei der im GVBl. Nr. 22/49 S. 230 ff. abgedruckten
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichts-
hofes vom 30. Juli 1949 wegen Verfassungswidrigkeit
der Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 37 Abs. 2 des
Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 sind die im
folgenden aufgeführten Fehler zu berichtigen:

Stelle				falscher Wortlaut:	muß richtig lauten:
Seite	Spalte	Absatz	Zeile		
230	rechts	II	3	beantragen	beantragten
230	rechts	IX	12	gelte	gehe
231	rechts	III/2	19	Landtags- wahlgesetz	Landes- wahlgesetz
232	rechts	IVf	10	zuläßt	zulassen
233	links	I	4	, z. B. im Bayer. Landtag,	, z. B. vom Bayer. Landtag
233	rechts	Unter- schrif- ten	1	OLG-Rat Dr. Hufnagl	OVG-Rat Dr. Hufnagl

Das „Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt“ ist nunmehr wieder
seit seinem Neuerscheinen am 15. 9. 1945 vollständig in der
Geschäftsstelle des Bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes, München 22,
Reitmorstraße 29/II, erhältlich